Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

StAPuS, Abt. 6

Nr.: 02/2020

Köln, den 31.03.2020

INHALT

Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Deutschen Sporthochschule

Aufgrund des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), in Kraft getreten am 01. Oktober 2019, erlässt die Deutsche Sporthochschule (DSHS) Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten
§ 2 Verfahren
§ 3 Neueinrichtung, (Re)Zertifizierung und Evaluation von Studiengängen und -bereichen
§ 4 Erstsemesterbefragung
§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation
§ 6 Studiengangsbefragung
§ 7 NRW-weite Studierendenbefragung
§ 8 Absolvent*innenstudie
§ 9 Dozierendenbefragung
§ 10 Modulevaluation in den Weiterbildungsstudiengängen
§ 11 ECTS-Monitoring
§ 12 Evaluationen des hochschuldidaktischen Programms
§ 13 Evaluationen des Tutorienprogramms
§ 14 Teaching Analysis Poll
§ 15 Weitere Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements
§ 16 Dokumentation
§ 17 Allgemeine Datenschutzbestimmungen
§ 18 Datenschutz bei der Verwendung der Evaluationssoftware „EvaSys“
§ 19 Evaluation des Qualitätsmanagementsystems der DSHS Köln
§ 20 In-Kraft-Treten

Präambel

Zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gemäß § 7 Absatz 2 HG sowie § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) überprüft und bewertet die DSHS Köln regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. Sie verbessert kontinuierlich ihre Lehre und ihre Studienbedingungen, setzt ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätscontrolling um und dokumentiert die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die dabei erzielten Erfolge.

Das Qualitätsmanagement dient insbesondere

- der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft,
- der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Hochschule über die Einhaltung externer Vorgaben sowie ihrer Qualitätsstandards als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen,
- der Beförderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre.

Weiter ist die Hochschule verpflichtet, die Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) zu erfüllen.

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeiten

(1) Die Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (OQM) gilt für die DSHS Köln. Sie regelt die Verfahren für die (Re)Zertifizierung und Evaluation von Studiengängen und Studienbereichen sowie die Umsetzung weiterer Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements im Rahmen von Studium und Lehre. Studienbereiche sind das Basisstudium (BAS), die Schlüsselqualifikationen (SQ) sowie die Profilergänzung (PE), die als curriculare Teilbereiche der Bachelorstudiengänge studiengangsübergreifend gelehrt werden und studiengangsübergreifend organisiert sind.

(2) Die Benennung und die Aufgaben von Studiengangsleitungen und Studienbereichsleitungen sowie von Studiengangskoordinationen und Modulbeauftragten sind in der „Richtlinie Studiengangsleitung und Modulbeauftragung“ geregelt. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in den Studiengängen, Studienbereichen und Modulen, sowie die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen im Rahmen dieser Ordnung.

(3) Die strategische Ausrichtung des Qualitätsmanagements liegt in der Verantwortung des Rektorats der DSHS Köln.

(4) Die Verantwortung für Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung einzelner Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements sowie für die laufende Überprüfung der OQM liegt innerhalb des Rektorates bei dem*der für Qualitätsmanagement zuständigen Prorektor*in unter Berücksichtigung der in dieser Ordnung festgelegten inhaltlichen Kriterien für die Datenerfassung. Der*die Prorektor*in wird zur Erfüllung dieser Aufgaben von der Stabsstelle für Akademische Planung und Steuerung (StAPS) unterstützt und durch die Universitätskommission (UK) Studium und Lehre beraten.

(5) Wenn nicht anders in der OQM verankert, erfolgt die operative Umsetzung der jeweiligen Instrumente und Verfahren durch die für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre zustän-

dige Abteilung der StAPS. Alle Instrumente und Verfahren, die der Datenerfassung dienen, werden durch die Abteilung 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS operativ umgesetzt.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des*der Kanzler*Kanzlerin sind alle Leistungsbereiche der Kernverwaltung (Dezernate und Stabsstellen des*der Kanzlers*Kanzlerin), die für Studium und Lehre im weiteren Sinne zuständig sind, Teil des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre. Hierunter fällt insbesondere die Unterstützung des Qualitätsmanagements durch Ermittlung und Weitergabe von Daten zu Studium und Lehre, durch Beratungen im Rahmen der Weiterentwicklung von Studium und Lehre sowie durch Mitwirkung an der Evaluation und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

(7) Ergebnisse und Befunde aus den Verfahren des Qualitätsmanagements werden zur Profilbildung des Studienangebotes und zur Entwicklung und Umsetzung von qualitätsverbessernden Maßnahmen genutzt. Die Verantwortung dafür liegt bei der*dem Prorektor*in für Studium und Lehre bzw. in Angelegenheiten von Studium und Lehre, die die Verwaltung betreffen, bei der*dem Kanzler*in. Die Rechte der Qualitätsverbesserungskommission gem. § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) bleiben unberührt.

(8) Alle gegenwärtigen Mitglieder und Angehörige der DSHS Köln sind verpflichtet, sich an den in dieser Ordnung geregelten Instrumenten und Verfahren des Qualitätsmanagements zu beteiligen, ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen steht die Teilnahme gem. § 8 Abs. 5 HG NRW frei.

§ 2
Verfahren

(1) Die Erfassung von Daten im Rahmen von Befragungen oder anderen Verfahren kann durch mündliche oder schriftliche Befragungen erfolgen. Bei schriftlichen Befragungen können die Papierform („Paper Pencil“) oder Online-Umfragen (vgl. § 17) verwendet werden. Über die Art der Datenerfassung entscheidet der*die für Qualitätsmanagement zuständige Prorektor*in im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(2) Einzelheiten zur Verarbeitung von Daten mittels des Evaluations-Systems „EvaSys“ regelt § 18 dieser Ordnung.

(3) Die zeitliche Verankerung der Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre werden in der „Richtlinie Zeitplan Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (ZQM)“ geregelt (mit Ausnahme von § 5, §10 - § 15).

§ 3
Neueinrichtung, (Re)Zertifizierung und Evaluation von Studiengängen und -bereichen

(1) Die Initiative zur Neueinrichtung und Zertifizierung eines Studiengangs kann von verschiedenen hochschulinternen oder hochschulexternen Personengruppen oder Gremien ausgehen und sich aus der strategischen Zielsetzung der Hochschule, aus den Ergebnissen der QM-Verfahren, aus politischen Vorgaben, aus wissenschaftsimmanenten Gründen sowie aus den Anforderungen des Arbeitsmarktes ergeben.

(2) Das detaillierte Verfahren zur Neueinrichtung und Zertifizierung von Studiengängen wird in der „Richtlinie zur Neueinrichtung und Zertifizierung eines Studiengangs“ festgelegt. Weiterbildende Studiengänge können durch besonders begründeten Antrag mit Zustimmung des Rektorats extern erstzertifiziert werden. Die interne Zertifizierung ist für weiterbildende Studiengänge kostenpflichtig.

(3) Sämtliche Studiengänge und Studienbereiche der DSHS Köln werden regelmäßig und unter Beteiligung externer Expert*innen evaluiert. Die Studiengangsevaluation bzw. die Studienbereichsevaluation ermöglichen allen beteiligten Akteur*innen der Studiengänge bzw. Studienbereiche und der Hochschulleitung einen detaillierten Einblick in die formale und inhaltliche Struktur eines Studiengangs bzw. -bereichs und bewerten die Ausbildungsziele und -inhalte sowie die Lehr-, Studien- und Prüfungsbedingungen eines Studiengangs bzw. -bereichs insbesondere im Hinblick auf Fachwissenschaft, Berufsmarkt, Studierbarkeit, Lehrbarkeit und Verwaltung. Als Grundlage der Qualitätsbewertung dienen insbesondere die Hinweise und Erläuterungen des Leitbilds zu Bedingungen und Kriterien eines guten Studiums bzw. guter Lehre und die daraus abgeleiteten Indikatoren (z. B. gemäß „Richtlinie Indikatoren zur internen Qualitätsbewertung“).

(4) Das detaillierte Verfahren zur Evaluation und Rezertifizierung der Studiengänge der DSHS Köln wird in der „Richtlinie zur Evaluation und Rezertifizierung eines Studiengangs“ festgelegt. Weiterbildende Studiengänge können durch besonders begründeten Antrag mit Zustimmung des Rektorats extern rezertifiziert werden. Für die interne Rezertifizierung ist die kostenpflichtige Integration in das bestehende QM-System Voraussetzung.

§ 4
Erstsemesterbefragung

(1) Die Erstsemesterbefragung ist ein Instrument zur Befragung von Studierenden zum Studienbeginn. Die Erstsemesterbefragung dient der Ermittlung von Informationen über die Herkunft der Studierenden, ihren Erwartungen an das Studium und zu den Gründen / Kriterien ihrer Studienwahl, um hieraus im Bedarfsfall Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie zur Studienorientierung und Studierendenmarketing abzuleiten.

(2) Die Befragung der Studierenden sowie die Auswertung der Antworten dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(3) Die Studiengangsleitungen können unter der Wahrung der Anonymität (Befragungsteilnehmendenzahl von mindestens 5 Personen) eine studiengangsspezifische Auswertung erhalten. Die Abt. Hochschulmarketing erhält nicht-personbezogene Daten auf Anfrage.

§ 5
Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) ist ein Instrument zur Befragung von Studierenden auf Lehrveranstaltungsebene. Die LVE dient der positiven Beeinflussung des lehrbezogenen Handelns und zur nachhaltigen Stärkung der qualitativen Verantwortung der Lehrpersonen und der Studierenden der DSHS Köln.

(2) Die LVE wird verpflichtend bei allen Lehrpersonen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Durchführung ist vom Anstellungszeitpunkt der Lehrperson gerechnet das zweite, fünfte und achte Semester mit Lehrverpflichtung und nachfolgend alle fünf Semester mit Lehrverpflichtung. Sofern aufgrund der Auswertung der LVE im Rahmen der „Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation" der Verfahrensschritt zur „Optimierung guter Lehre" eingeleitet wurde (siehe hierzu unten § 5 Abs. 12), wird die LVE für alle Lehrveranstaltungen der Lehrperson im unmittelbar folgenden Semester mit Lehrverpflichtung erneut durchgeführt. Darüber hinaus können Lehrende ihre Lehrveranstaltungen bei der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS auch jedes Semester freiwillig zur Evaluation anmelden.

(3) Die LVE umfasst folgende Dimensionen (vgl. Richtlinie zum Indikatorenset zur internen Qualitätsbewertung):
- Lehrinhalt
- Vermittlung
- Autonomieförderung
- Lernklima

(4) Die Befragung der Studierenden sowie die Auswertung der Antworten dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(5) Zum Zweck der LVE werden folgende personenbezogene Daten der Lehrpersonen verarbeitet:
- Titel
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- Titel der Lehrveranstaltung entsprechend des Modulhandbuchs
- Art der Lehrveranstaltung
- Titel des Studiengangs / Studienbereichs- und Modulnummer

(6) Die personenbezogenen Ergebnisse der verpflichtenden LVE dürfen folgende Personen einsehen:
- die von der Evaluation betroffene Lehrperson,
- der*die personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in
- ein*e ggf. vom personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. von der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in benannte*r Beauftragte*r für Lehrqualität
- der*die Rektor*in und der*die zuständige Prorektor*in für Studium und Lehre und der*die zuständige Prorektor*in für Qualitätsmanagement.

Die personenbezogenen Ergebnisse dürfen in Mitarbeitergesprächen zwischen dem*der Personalverantwortlichen und der Lehrperson zur Potenzialentwicklung genutzt werden.

(7) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, wird deutlich gemacht, auf welche Lehrperson sich die Evaluation bezieht.

(8) Die Lehrperson soll die LVE im Rahmen der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung durchführen lassen.

(9) Das Ergebnis der LVE wird nach Möglichkeit (z. B. bei automatisierter Bearbeitung) unmittelbar nach Abschluss der Befragung der beteiligten Lehrperson in schriftlicher Form (z. B. per E-

Mail) zur Kenntnis gegeben.

(10) Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Ergebnisse der LVE in der Lehrveranstaltung bis zum Ende der Vorlesungszeit den Studierenden angemessen darzustellen, wenn den Lehrpersonen die Ergebnisse rechtzeitig vorliegen, und angemessen mit den Studierenden zu diskutieren. Die Studierenden werden per E-Mail von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS, auf diese Verpflichtung hingewiesen.

(11) Nach Abschluss jeder Evaluationsrunde wertet die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS die Ergebnisse der LVE aus. Bei der Auswertung werden die Bestimmungen der „Richtlinie zum Indikatorenset zur internen Qualitätsbewertung“ sowie der „Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation“ angewendet.

(12) Befindet sich ein Gesamtwert einer Dimension einer Lehrperson im unteren Drittel der Antwortskala wird entsprechend der „Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation“ unter Beteiligung der personalverantwortlichen Institutsleitung oder ggfs. der personalverantwortlichen Abteilungsleitung oder einer*eines von ihm*ihr benannten*benannter Beauftragten*Beauftragter für Lehrqualität der Verfahrensschritt „Optimierung guter Lehre“ eingeleitet.

§ 6
Studiengangsbefragung

(1) Die Studiengangsbefragung (SGB) ist ein Instrument zur Befragung von Studierenden auf Studiengangsebene. Die SGB dient im modularen bzw. im studiengangsbezogenen Kontext zur Sicherung der Studierqualität im Studiengang.

(2) Die SGB umfasst folgende Dimensionen (vgl. Richtlinie zum Indikatorenset zur internen Qualitätsbewertung):

- Lehrinhalt
- Prüfung
- Autonomieförderung
- Studierende
- Lehr-/Lernressourcen
- Studierbarkeit
- Berufschancen / Berufliche Orientierung
- Internationalisierung
- Diversity
- Nachhaltigkeit
- Partizipation

(3) Die Befragung der Studierenden sowie die Auswertung der Antworten dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(4) Grundsätzlich erfolgt die SGB so, dass keine personenbezogenen Daten von Lehrpersonen verarbeitet werden. Kommt es jedoch im Rahmen der Antworten (z.B. bei Freifeldangaben) oder aufgrund der möglichen Zuordnung eines Moduls zu einer bestimmten Lehrperson zu einem Personenbezug dürfen zum Zweck der SGB folgende personenbezogene Daten der Lehrpersonen verarbeitet werden:

- Titel

- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- Titel der Lehrveranstaltung entsprechend des Modulhandbuchs
- Art der Lehrveranstaltung
- Titel des Studiengangs/Studienbereichs und Modulnummer

(5) Die personenbezogenen Ergebnisse der SGB dürfen folgende Personen einsehen:
- der*die Rektor*in und der*die zuständige Prorektor*in für Studium und Lehre, sowie für Qualitätsmanagement,
- die Studiengangsleitung bzw. Studienbereichsleitung,
- Studiengangskoordination bzw. Studienbereichskoordination und der*die Modulbeauftragte.

(6) Nach Abschluss jeder Evaluationsrunde wertet die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS die Ergebnisse der SGB entsprechend der „Richtlinie zum Indikatorenset zur internen Qualitätsbewertung“ aus.

(7) Das Ergebnis der SGB wird nach Abschluss der Befragung der jeweiligen Studiengangsleitung bzw. Studienbereichsleitung und Studiengangskoordination bzw. Studienbereichskoordination in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis gegeben, in der Studiengangskonferenz bzw. Studienbereichskonferenz präsentiert und angemessen diskutiert. Zudem fließen die Ergebnisse in das Verfahren der Evaluation und Rezertifizierung eines Studiengangs bzw. Studienbereichs (s. § 3 (3)) ein.

§ 7
NRW-weite Studierendenbefragung

(1) Die NRW-weite Studierendenbefragung gibt Auskunft über die Bewertung der Lehre und der Studienbedingungen an der DSHS Köln aus Sicht der Studierenden. Diese Befragung wird im Rahmen der „Landesweiten Studierendenbefragung in NRW“ durchgeführt, die wiederum im Verbundprojekt „Die Studierendenbefragung in Deutschland“ unter Federführung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) umgesetzt wird. Zudem kann alternierend dazu eine hochschulspezifische allgemeine Studierendenbefragung durchgeführt werden.

(2) Zum Zweck der Kontaktaufnahme im Rahmen der NRW-weiten Studierendenbefragung werden folgende personenbezogene Daten von den Studierenden verarbeitet:
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- Abschlussart
- Studiengang
- Fachsemester

Personenbezogene Daten der Lehrpersonen werden nicht verarbeitet.

(3) Nach Abschluss jeder Evaluationsrunde wertet die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS die Ergebnisse der NRW-weiten Studierendenbefragung aus. Die Auswertung erfolgt nach Möglichkeit sowohl hochschulübergreifend als auch studiengangsbezogen. Die Auswertungen werden nach Abschluss der Befragung der Hochschulleitung in schrift-

licher Form (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis gegeben und im Rektorat diskutiert und ggf. Maßnahmen abgeleitet. Darüber hinaus wird die studiengangsspezifische Auswertung nach Abschluss der Befragung der jeweiligen Studiengangsleitung sowie Studiengangskoordination in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis gegeben. Die Studiengangsleitungen bzw. Studiengangskoordinationen sind gehalten, die Auswertungen in der Studiengangskonferenz zu präsentieren und angemessen diskutieren zu lassen. Die Ergebnisse dieser Diskussion bzw. Aussprache sind im Protokoll der Studiengangskonferenz zu dokumentieren. Zudem fließen die Ergebnisse in das Verfahren der Evaluation und Rezertifizierung eines Studiengangs bzw. Studienbereichs (s. § 3 (3)) ein.

§ 8
Absolvent*innenstudie

(1) Die Absolvent*innen-Studie erhebt Informationen über den Arbeitsmarkteintritt und beruflichen Werdegang der DSHS-Absolvent*innen sowie über ihre retrospektive Bewertung der Studienbedingungen. Diese Befragung erfolgt im Rahmen des „Kooperationsprojekts Absolventenstudien“ (KOAB), das vom Institut für angewandte Statistik (ISTAT) koordiniert wird.

(2) Zum Zweck der Absolvent*innen-Studie werden folgende personenbezogene Daten von den ehemaligen Studierenden verarbeitet:
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- Postadresse
- Postzusatz
- Postleitzahl
- Ort
- Abschlussart
- Studiengang
- Abschlusssemester

Personenbezogene Daten der Lehrpersonen werden nicht verarbeitet.

(3) Nach Abschluss jeder Evaluationsrunde wertet die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS die Ergebnisse der Absolvent*innen-Studie aus. Die Auswertung erfolgt nach Möglichkeit sowohl hochschulübergreifend als auch studiengangsbezogen. Die Auswertungen werden nach Abschluss der Befragung der Hochschulleitung in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis gegeben und im Rektorat diskutiert und ggf. Maßnahmen abgeleitet. Darüber hinaus wird die studiengangsspezifische Auswertung nach Abschluss der Befragung der jeweiligen Studiengangsleitung sowie Studiengangskoordination in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis gegeben. Die Studiengangsleitungen bzw. Studiengangskoordinationen sind gehalten, die Auswertungen in der Studiengangskonferenz zu präsentieren und angemessen diskutieren zu lassen. Die Ergebnisse dieser Diskussion bzw. Aussprache sind im Protokoll der Studiengangskonferenz zu dokumentieren. Zudem fließen die Ergebnisse in das Verfahren der Evaluation und Rezertifizierung eines Studiengangs bzw. Studienbereichs (s. § 3 (3)) ein.

§ 9
Dozierendenbefragung

(1) Die Dozierendenbefragung (DOZ) ist ein Instrument zur Befragung von Lehrpersonen auf Stu-

diengangsebene bzw. Studienbereichsebene sowie hochschulübergreifend. Mit der DOZ sollen Lehrpersonen ihre persönlichen Erfahrungen im Rahmen von Studium und Lehre rückkoppeln und eine allgemeine Einschätzung zur Qualität und qualitätsbeeinflussenden Bedingungen im Rahmen von Studium und Lehre an der DSHS Köln abgeben.

(2) Die Dozierendenbefragung umfasst folgende Dimensionen (vgl. Richtlinie zum Indikatorenset zur internen Qualitätsbewertung):
- Lehrinhalte
- Vermittlung
- Prüfungen
- Autonomieförderung
- Lernklima
- Lehrkräfte
- Studierende
- Lehr-/Lernressourcen
- Diversity
- Partizipation
- Nachhaltigkeit
- Internationalisierung

(3) Zum Zweck der DOZ werden folgende personenbezogene Daten von den Lehrpersonen verarbeitet:
- Titel
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- Studienbereich bzw. Studiengang

(4) Nach Abschluss der DOZ wertet die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS die Ergebnisse der DOZ entsprechend der „Richtlinie zum Indikatorenset zur internen Qualitätsbewertung“ aus. Die Auswertung erfolgt nach Möglichkeit sowohl hochschulübergreifend als auch studiengangspezifisch.

(5) Die hochschulübergreifende Auswertung wird nach Abschluss der Befragung der Hochschulleitung in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis gegeben und im Rektorat diskutiert und ggf. Maßnahmen abgeleitet. Darüber hinaus wird die studiengangsspezifische Auswertung nach Abschluss der Befragung der jeweiligen Studiengangsleitung sowie Studiengangskoordination in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) zur Kenntnis gegeben. Die Studiengangsleitungen bzw. Studiengangskoordinationen sind gehalten, die Auswertungen in der Studiengangskonferenz zu präsentieren und angemessen diskutieren zu lassen. Die Ergebnisse dieser Diskussion bzw. Aussprache sind im Protokoll der Studiengangskonferenz zu dokumentieren. Zudem fließen die Ergebnisse in das Verfahren der Evaluation und Rezertifizierung eines Studiengangs bzw. Studienbereichs (s. § 3 (3)) ein.

§ 10
Modulevaluation in den Weiterbildungsstudiengängen

(1) Die Modulevaluation in den Weiterbildungsstudiengängen ist ein Instrument zur Befragung von Studierenden auf Modulebene. Diese dient der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Weiterbildungsstudiengängen sowie der positiven Beeinflussung des lehrbezogenen Handelns.

(2) Die Modulevaluation ist verpflichtend für alle Weiterbildungsstudiengängen. Es werden alle Module jeder Kohorte evaluiert. Der konkrete Zeitraum der Evaluation wird zum Start jeder neuen Kohorte der Weiterbildungsstudiengänge zwischen der jeweiligen Studiengangskoordinator*in bzw. –leitung und der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS verbindlich vereinbart.

(3) Die Lehrpersonen des Weiterbildungsstudiengang sind verpflichtet, dem*der Studiengangskoordinator*in bzw. –leitung eine E-Mail-Adresse anzugeben, die zur Informationsübermittlung zu allen Belangen des Studiengangs verwendet werden darf. Die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS erhält diese Adresse unaufgefordert durch die Studiengangsleitung und wird des Weiteren über alle diesbezüglichen Änderungen umgehend informiert. Die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS übersendet die individuellen Ergebnisse der Evaluation an die Lehrpersonen.

(4) Die E-Mail-Adressen der Studierenden werden der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS für die Durchführung der Evaluation von dem*der Studiengangskoordinator*in bzw. –leitung zur Verfügung gestellt.

(5) Die Modulevaluation in den Weiterbildungsstudiengängen umfasst folgende Dimensionen (vgl. Richtlinie zum Indikatorenset zur internen Qualitätsbewertung):
- Lehrinhalt
- Vermittlung
- Autonomieförderung
- Lernklima
- Studierende
- Lehr-/Lernressourcen
- Studierbarkeit
- Berufschancen / Berufliche Orientierung
- Partizipation

(6) Die Befragung der Studierenden sowie die Auswertung der Antworten dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(7) Zum Zweck der Modulevaluation in den Weiterbildungsstudiengängen werden folgende personenbezogene Daten von den Lehrpersonen verarbeitet:
- Titel
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- Titel des Studiengangs, des Moduls und Modulnummer

(8) Die personenbezogenen Ergebnisse der Modulevaluation in den Weiterbildungsstudiengängen dürfen folgende Personen einsehen:
- die von der Evaluation betroffene Lehrperson,
- die Studiengangsleitung,
- die Studiengangskoordination
- die Modulleitung,
- der*die Rektor*in und der*die für die Weiterbildungsstudiengänge zuständige Prorek-

tor*in.

(9) Das Ergebnis der Evaluation wird nach Abschluss der Befragung den beteiligten Lehrpersonen und der*die Studiengangskoordinator*in bzw. –leitung in schriftlicher Form (z. B. per E-mail) zur Kenntnis gegeben.

(10) Die Studiengangsleitung bzw. –koordination ist verpflichtet, die Studierenden über die Ergebnisse der Modulevaluation zu informieren und bei Bedarf die Ergebnisse mit den Lehrpersonen und Studierenden zu diskutieren.

§ 11
ECTS-Monitoring

(1) Anhand der Erfassung des individuellen Studienfortschritts (ECTS-Monitoring) kann die DSHS Köln innerhalb ihres Studienangebots Verbesserungspotentiale identifizieren und inhaltliche sowie strukturelle Maßnahmen in den jeweiligen Studiengängen entwickeln und umsetzen.

(2) Zum Zweck des Monitorings von Studienverläufen werden folgende personenbezogene Daten von den Studierenden jedes Semester verarbeitet:

- Matrikelnummer
- Geschlecht
- Studienfach
- Fachsemester
- Hörerstatus
- Prüfungsordnung
- Prüfungsstatus
- Prüfungsdatum
- belegte Lehrveranstaltungen
- IST-ECTS
- Exmatrikulation/Abschluss

(3) Diese werden von der Abt. 4.1 Lehrplanung, Lehrcontrolling, Studiengangsmanagement der StAPS aufbereitet und

a) zur Ermittlung der gesetzliche geforderten ECTS-Erfolgsquote ausgewertet und
b) zur Weiterentwicklung der Studiengangsleitung bzw. Studienbereichsleitung, dem*der Studiengangskoordinator*innen bzw. Studienbereichskoordinator*in und der Modulleitung auf aggregierter Ebene studiengangs-/studienbereichsspezifisch zur Verfügung gestellt.

(4) Grundsätzlich erfolgt beim ECTS-Monitoring keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Lehrpersonen. Kommt es jedoch aufgrund der möglichen Zuordnung eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung zu einer bestimmten Lehrperson zu einem Personenbezug dürfen zum Zweck des ECTS-Monitorings folgende personenbezogene Daten der Lehrpersonen verarbeitet werden:

- Titel
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- Titel der Lehrveranstaltung entsprechend des Modulhandbuchs
- Art der Lehrveranstaltung
- Titel des Studiengangs/Studienbereichs und Modulnummer

(5) Die personenbezogenen Ergebnisse des ECTS-Monitoring dürfen folgende Personen einsehen:
- der*die Rektor*in und der*die zuständige Prorektor*in für Studium und Lehre, sowie für Qualitätsmanagement
- die Studiengangsleitung bzw. Studienbereichsleitung
- die Studiengangskoordination bzw. Studienbereichskoordination und der*die Modulbeauftragte
- die Mitarbeiter*innen der Abt. 4 Studium und Lehre der StAPS.

§ 12
Evaluationen des hochschuldidaktischen Programms

(1) Die Evaluation des hochschuldidaktischen Programms ist ein Instrument zur Befragung von Teilnehmenden des hochschuldidaktischen Programms. Die Evaluation dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Programms. Darüber hinaus soll es den Dozierenden der hochschuldidaktischen Angebote ein Feedback zu ihrer Arbeit ermöglichen.

(2) Für die inhaltliche Gestaltung und Auswertung der Evaluation ist die*der zuständige Prorektor*in für Qualitätsmanagement verantwortlich. Die Durchführung der Evaluation wird von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS, übernommen.

(3) Zum Zweck der Evaluation des hochschuldidaktischen Programms werden folgende personenbezogene Daten von den Dozierenden der hochschuldidaktischen Angebote verarbeitet:
- Titel
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail

(4) Die Befragung der Teilnehmenden sowie die Auswertung der Antworten dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(5) Die personenbezogenen Ergebnisse der Evaluationen des hochschuldidaktischen Programms dürfen folgende Personen einsehen:
- die*der von der Evaluation betroffene*n Dozierende*r des hochschuldidaktischen Angebots,
- die für die Hochschuldidaktik verantwortliche Person der Abt. 4 Studium und Lehre der StAPS,
- im Falle hochschuldidaktischer Angebote zur Digitalisierung die für Digitalisierung in Studium und Lehre verantwortliche Person der Abt. 7 Digitalisierung der StAPS,
- der*die Rektor*in und der*die Prorektor*in für Studium und Lehre sowie der*die Prorektor*in für Qualitätsmanagement.

§ 13
Evaluationen des Tutorienprogramms

(1) Die Evaluation des Tutorienprogramms ist ein Instrument zur Befragung von Teilnehmenden des Tutorienprogramms. Die Evaluation des Tutorienprogramms dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Programms. Darüber hinaus soll der*den Tutor*innen ein Feed-

back zu ihrer Arbeit ermöglichen.

(2) Für die inhaltliche Gestaltung und Auswertung der Evaluation ist die*der zuständige Prorektor*in für Qualitätsmanagement verantwortlich. Die Durchführung der Evaluation wird von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS übernommen.

(3) Zum Zweck der Evaluation des Tutorienprogramms werden folgende personenbezogene Daten von dem*der Tutor*innen verarbeitet:
- Titel
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail

(4) Die Befragung der Teilnehmenden sowie die Auswertung der Antworten dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(5) Die personenbezogenen Ergebnisse der Evaluationen des Tutorienprogramms dürfen folgende Personen einsehen:
- der*die von der Evaluation betroffene*n Tutor*in,
- der*die Dozierenden, die für die jeweiligen Tutorien verantwortlich sind,
- die für das Tutorienprogramm verantwortliche Person der Abt. 4 Studium und Lehre der StAPS,
- der*die Rektor*in und der*die Prorektor*in für Studium und Lehre sowie der*die Prorektor*in für Qualitätsmanagement.

§ 14
Teaching Analysis Poll

(1) Das Teaching Analysis Poll (TAP) ist eine Befragung der Studierenden, die dazu dient lehrbezogenes Handeln zu verbessern und die Verantwortung der Lehrkräfte und der Studierenden für Lehrqualität an der DSHS Köln zu stärken. Dabei handelt es sich um ein qualitatives Instrument auf Lehrveranstaltungsebene.

(2) Die Lehrpersonen können sich freiwillig zum TAP bei dem*der Ansprechpartner*in der Hochschuldidaktik der StAPS anmelden. Darüber hinaus können Lehrpersonen im Rahmen der „Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation“ die verpflichtende Teilnahme am TAP im Rahmen eines Optimierungsgesprächs vereinbaren.

(3) Die Befragung der Studierenden wird im Rahmen eines leitfadengestützten persönlichen Gesprächs in der Lehrveranstaltung durch den*die Ansprechpartner*in der Hochschuldidaktik der StAPS durchgeführt. Ergebnisse werden auf aggregierter Ebene an die Lehrperson kommuniziert. Personenbezogene Daten der Studierenden werden nicht verarbeitet.

(4) Das TAP wird von dem*der Ansprechpartner*in der Hochschuldidaktik der StAPS durchgeführt. Die Ergebnisse des TAP werden möglichst binnen einer Woche in einem persönlichen Gespräch der Lehrperson mit dem*der Ansprechpartner*in der Hochschuldidaktik der StAPS weitergeben. Das Gespräch dient auch zur Beratung der jeweiligen Lehrperson.

(5) Das TAP umfasst folgende Dimensionen (vgl. Leitsätze guter Lehre des Leitbilds für Studium

und Lehre):

- Lehrinhalt
- Vermittlung
- Prüfungen
- Autonomieförderung
- Lernklima
- Lehrkräfte
- Studierende
- Lehr-/Lernressourcen

(6) Zum Zweck des TAP werden von den Lehrpersonen folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Titel
- Anrede / Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- E-Mail
- Titel der Lehrveranstaltung entsprechend des Modulhandbuchs
- Art der Lehrveranstaltung
- Titel des Studiengangs/Studienbereichs und Modulnummer

(7) Die personenbezogenen Ergebnisse des TAPs dürfen folgende Personen einsehen:

- die vom TAP betroffene Lehrperson und
- der*die Ansprechpartner*in der Hochschuldidaktik der StAPS.

(8) Im Falle einer verpflichtenden Teilnahme am TAP (vgl. Abs. 2) dürfen zusätzlich folgende Personen personenbezogene Ergebnisse einsehen:

- der*die personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in,
- ein*e ggf. vom personalverantwortlichen Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in benannte*r Beauftragte*r für Lehrqualität
- der*die Rektor*in und der*die zuständige Prorektor*in für Studium und Lehre sowie der*die zuständige Prorektor*in für Qualitätsmanagement.

(9) Die Lehrpersonen sind verpflichtet die Ergebnisse des TAPs in der Lehrveranstaltung spätestens drei Sitzungen nach der Durchführung des TAPs mit den Studierenden zu besprechen.

§ 15
Weitere Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements

(1) Weitere, in dieser Ordnung nicht genannte Instrumente und Verfahren können eingesetzt werden, um individuelle Bedarfe im Bereich des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre zu erfüllen. Diese Instrumente und Verfahren bedürfen bei Planung, Durchführung und Auswertung der Genehmigung des Rektorats und der Abstimmung mit der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS.

(2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Instrumente und Verfahren dürfen keine weiteren als die in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Daten verwendet werden und keine weiteren als die in dieser Ordnung genannten zugriffsberechtigten Personen benannt werden.

§ 16
Dokumentation

(1) Die Ergebnisse aller in dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements (d.h. QM-Daten) können in die Studiengangs- und Studienbereichsevaluation (vgl. § 3) sowie in weitere Verfahren des Qualitätsmanagements und das Berichtswesen der DSHS Köln (vgl. Abs. 2, Abs. 3) einfließen.

(2) Das Rektorat veröffentlicht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Empfehlungen von Hochschulrat und Senat gemäß ZQM den Qualitätsmanagement-Report (QM-Report), in dem relevante Ergebnisse der Verfahren, Instrumente und QM-Maßnahmen dokumentiert werden.

(3) Die Studiengangsleitungen bzw. Studienbereichsleitungen erhalten entsprechend der „Richtlinie Zeitplan für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (ZQM)“ eine Zusammenstellung und Auswertung ausgewählter erhobener QM-Daten und relevanter Statistiken ihres jeweiligen Studiengangs (Studiengangsreport bzw. Studienbereichsreport).

(4) Die im Rahmen dieser Ordnung erhobenen Daten sollen je nach Fragestellung und Möglichkeit zum Zwecke der Qualitätsverbesserung in Hinsicht auf Diversitätsmerkmale (z. B. Geschlecht, Herkunft) in Studium und Lehre ausgewertet werden.

§ 17
Allgemeine Datenschutzbestimmungen

(1) Mit der Durchführung der im Rahmen dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre erfüllt die DSHS Köln ihre Aufgaben als Ausbildungsinstitution laut Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW § 3 und § 7). Unter dieser Voraussetzung gehören auch ehemalige Mitglieder und Angehörige zum Hochschulraum und dürfen zum Zwecke der Hochschulentwicklung kontaktiert werden, sofern sie einer Nutzung ihrer personenbezogenen Daten nicht widersprochen haben. Die ehemaligen Mitglieder und Angehörigen sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(2) Die Datenerhebung sowie die Datenauswertung der im Rahmen dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre dürfen nur so erfolgen, dass die Daten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Sollten Risiken bestehen, dass eine Anonymität nicht gewährleistet werden kann (bspw. zu wenige Teilnehmende oder zu geringer Rücklauf), sind diese zu vermeiden und ggfs. muss auf die Datenerhebung bzw. Datenauswertung verzichtet werden. Der Umfang der Datenverarbeitung ist in jedem Fall auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Ergebnisse der im Rahmen dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre werden grundsätzlich nur in anonymer Form veröffentlicht. Eine Veröffentlichung ist jedoch auch zulässig, wenn indirekt (z.B. über das Vorlesungsverzeichnis) ein Personenbezug zu einer Lehrperson hergeleitet werden kann.

(4) Die Entscheidung über die Verwendung der erhobenen Daten außerhalb des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre liegt beim Rektorat. Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zweckänderung erfüllt sein. Die Veröf-

fentlichung von hochschulweiten und studiengangsspezifischen bzw. studienbereichsspezifischen QM-Daten ist mit dem Rektorat abzustimmen. Bei der Nutzung von studiengangsspezifischen bzw. studienbereichsspezifischen Informationen ist zudem die Zustimmung der Studiengangsleitung bzw. Studienbereichsleitung notwendig, es sei denn es handelt sich um Anliegen des Rektorats, Senats oder Hochschulrats. Bei Anfragen der Abteilungen der StAPS, des Hochschulmarketings, der Studierendenberatung oder des Career Service reicht es aus, die Studiengangsleitung bzw. Studienbereichsleitung in Kenntnis zu setzen.

(5) Sofern im Rahmen der Durchführung hier beschriebener Instrumente und Verfahren die Verwendung von Kontaktdaten aktueller oder ehemaliger Studierender erforderlich ist, werden diese - sofern in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist - durch das Studierendensekretariat - ausschließlich für den Zweck der Befragung - zur Verfügung gestellt. Das Studierendensekretariat wird hierzu durch die*den zuständige Mitarbeiter*in der Abt. 4 Studium und Lehre der StAPS angefragt, stellt die Kontaktdaten aus der Studierendendatenbank der DSHS Köln zusammen und übergibt sie an die*den zuständige*n Mitarbeiter*in der Abt. 4 Studium und Lehre der StAPS. Eine Weitergabe von Adressdaten an Dritte ist strengstens untersagt.

(6) Sobald eine Umfrage abgeschlossen wurde, werden die unter Abs. 4 genannten Kontaktdaten gelöscht. Die im Rahmen der Evaluationen gespeicherten personenbezogenen, einzelnen Datensätze werden möglichst nach Abschluss der Evaluationen, spätestens nach 5 Jahren anonymisiert.

§ 18
Datenschutz bei der Verwendung der Evaluationssoftware „EvaSys“

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt überwiegend mit der Evaluationssoftware „EvaSys“. Hierzu besteht ein Rollen- und Rechtekonzept, welches den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherstellt (vgl. Anlage 1).

(2) Bei Online-Umfragen über EvaSys wird die E-Mail-Adresse der Teilnehmenden benötigt. Die E–Mail-Adressen der Teilnehmenden werden von der datenverwaltenden Stelle an die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS, übermittelt. An die E-Mail-Adressen der Befragungsteilnehmenden werden die von dem System „EvaSys“ automatisch generierten Transaktionsnummern (TAN) per Serien-E- Mail versandt. Zum Schutz vor einer Verfälschung der Evaluationsergebnisse wird mittels der TANs sichergestellt, dass nur der zuvor festgelegte Personenkreis teilnehmen und jede*r Teilnehmer*in nur einmal abstimmen kann. Bei dieser Methode wird sichergestellt, dass in den Umfragedaten keinerlei Verbindung zwischen einer TAN, einer E-Mail-Adresse und einem Votum hergestellt wird. Auch eine Mehrfachnutzung ist ausgeschlossen. Die Teilnehmenden werden grundsätzlich bei Nicht-Verwendung der TAN an die Teilnahme an der Evaluation erinnert.

(3) Zum Anlegen der Benutzerkonten in „EvaSys“ werden der Vor- und Zuname der jeweiligen Lehrperson benötigt. Zur Kommunikation sowie zum Versand von Fragebögen und Auswertungen wird die dienstliche oder, sofern keine DSHS-Mail-Adresse besteht, die private E-Mail-Adresse genutzt. Zum Erzeugen der Umfragen werden die Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrperson im Semester per Datenbankanbindung aus dem Campusmanagementsystem nach „EvaSys“ importiert.

§ 19
Evaluation des Qualitätsmanagementsystems der DSHS Köln

Das Qualitätsmanagementsystem der DSHS Köln wird in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre, evaluiert. Hierzu können alle im Rahmen dieser Ordnung erhobenen Daten verwendet werden. Mindestens sechs Monate vorher wird von der Abt. Studium und Lehre ein Evaluationskonzept erstellt und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt. Das Evaluationskonzept soll unter anderem ermöglichen, dass bewertet werden kann, ob die im Rahmen des Qualitätsmanagements vorgegebenen Verfahrenswege und Instrumente zu validen und reliablen Schlussfolgerungen beitragen und ob die Verfahrenswege und Instrumente akzeptiert, praktikabel und effizient sind.

§ 20
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS Köln in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Qualitätsmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln vom 14. Juli 2016 (AM 10/2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 30. März 2020

Köln, den 31. März 2020

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder